

Spesenreglement Ruder-Club Thun (RCT)

1. Zweck

Das vorliegende RCT-Spesenreglement legt die Vergütung von Spesen und Aufwendungen für persönliche Dienstleistungen fest.

2. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für Vorstandsmitglieder und für delegierte Mitglieder des Ruder-Club Thun, die namens und im Auftrag des RCT handeln und regelt die Entschädigung für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen des SRV, des BWV, Verein Seerettung Thunersee, Sport Thun und Kursen sowie bei der Ausübung von Verpflichtungen im Auftrag und zu Gunsten des RCT.

3. Entschädigungsberechtigung für Vorstandsmitglieder und Beauftragte

3.1 Kosten für Tagungsorganisation

Die Kosten für die Organisation von RCT-Anlässen trägt, soweit ausgewiesen, vollumfänglich der RCT. Darunter fallen vor allem Kosten für Reisen zu Vorbesprechungen, die Erstellung von Programmen, Kopien, Reisespesen von Referenten, soweit vereinbart, und die Erstellung von Tagungsunterlagen.

3.2 Reisekosten

Es ist auf die kostengünstigste Reisevariante zu achten. Reisekosten werden nach Aufwand wie folgt vergütet:

- Bahnfahrten in 2. Klasse (falls vorhanden Halbtax)
- Autokilometer (kostengünstigste Verkehrsrouten) zu 70 Rappen/km (gemäss Industriedurchschnittstarif 2018)
- allfällige Parkhausgebühren

3.3 Unterkunft

Als Unterkunft sind Mittelklassehotels *** zu wählen.

3.4 Verpflegungskosten

Verpflegungskosten (ohne alkoholische Getränke) werden vollumfänglich und nach Aufwand entschädigt. Alkoholfreie Getränke während der Sitzungen werden vom RCT bezahlt. Sofern die Reise- oder Sitzungszeit die üblichen Essenszeiten überschreitet, trägt der RCT die Kosten für ein einfaches Essen inkl. alkoholfreien Getränken.

4. Nichtentschädigungsberechtigte Leistungen

Nichtentschädigungsberechtigt sind Aufwendungen für gelegentliche Kopien, Telefongespräche in zumutbarem Umfang, eigene Zeitaufwendungen im Sinne eines Stundenlohns sowie die Zeitaufwendungen und Reisekosten zur Teilnahme

an Vorstandssitzungen.

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Spesen erfolgt nach Einreichung aller Belege durch den/die Kassier/in des RCT. Die Entschädigungssätze werden jährlich durch den Vorstand festgelegt und den Revisoren zur Prüfung unterbreitet. Unterbleibt die jährliche Anpassung bis zur ordentlichen Generalversammlung, so werden die Entschädigungssätze des Vorjahres angewendet.

6. Delegation

Über die Durchführung und Teilnahme an unter Punkt 2 genannten Veranstaltungen entscheidet der Vorstand, im dringenden Fall der Präsident. Die Kosten hierfür trägt der RCT.

7. Rückweisung von Entschädigungsanträgen

Der RCT ist zur Ausrichtung von Entschädigungen, wie sie das Reglement vorsieht, nicht verpflichtet, wenn der zu Begünstigende in eigener Entscheidung und ohne Rücksprache mit dem Vorstand handelt und Verpflichtungen mit Kostenfolge eingeht.

8. Streitigkeiten

Streitigkeiten werden mit einfachem Mehr durch den Vorstand geregelt, der Präsident hat Stichentscheid. Im Übrigen gelten die Statuten der Gesellschaft und das Schweizerische Recht.

In Kraft gesetzt am:
Thun, 1. Januar 2019

Der Präsident



Fredy Nager

Die Kassierin



Karin Lüthi